

Gesetz

vom ...

betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (VGSchKG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG);

gestützt auf die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Dieses Gesetz erlässt die Vollzugsbestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

² Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar auf die ausseramtlichen Konkursverwaltungen, die Gläubigerausschüsse oder die in den Artikeln 237 und 293-350 SchKG vorgesehenen Organe der gerichtlichen Nachlassverträge.

Art. 2 Kreise (Art. 1 und 2 SchKG)

¹ Das Gebiet eines jeden Verwaltungsbezirks bildet einen Betreuungskreis. Der Sitz der Betreibungsämter befindet sich am Bezirkshauptort.

² Das Gebiet des Kantons bildet einen einzigen Konkurskreis. Der Sitz des Konkursamtes befindet sich in Freiburg.

Art. 3 Rechtsstellung des Personals

¹ Die Vorsteherinnen und Vorsteher der Betreibungsämter und des Konkursamtes, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Mitarbeitenden dieser Ämter sind dem Gesetz über das Staatspersonal unterstellt.

² Sie werden von der Direktion angestellt, die für die Beziehungen zu den Gerichtsbehörden zuständig ist ¹⁾ (nachstehend die Direktion).

¹⁾ Heute: Sicherheits- und Justizdirektion.

Art. 4 Verlangte Ausbildung

¹ Die Vorsteherinnen und Vorsteher müssen einen geeigneten Hochschulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung haben und über gute theoretische und praktische Kenntnisse im Zwangsvollstreckungswesen verfügen. Sie müssen ausserdem den Nachweis für ihre Eignung in der Personalverwaltung erbringen.

² Die Kompetenzen der übrigen Fachangestellten, namentlich der Stellvertreterinnen und Stellvertreter, müssen mit einem vom Kantonsgericht ausgehändigten Zertifikat für eine Grundausbildung oder einem als gleichwertig anerkannten Zertifikat bescheinigt werden.

Art. 5 Haftung (Art. 5 - 7 SchKG)

¹ Das anwendbare Verfahren für Schadenersatzansprüche, die auf die Artikel 5 – 7 SchKG abgestützt sind, ist in der Zivilprozessordnung und im Justizgesetz geregelt.

² Das Regressrecht des Staates gegenüber der der Gesetzgebung über das Staatspersonal unterstellten Person, die den Schaden verursacht hat, ist im Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt.

³ Das Regressrecht des Staates gegenüber anderen im SchKG vorgesehenen Organen, namentlich den externen Sachwalterinnen und Sachwaltern, den Liquidatorinnen und Liquidatoren, der ausseramtlichen Konkursverwaltung und ihres Gläubigerausschusses oder eines Organs eines gerichtlichen Nachlassvertrages richtet sich nach dem Zivilrecht.

2. Aufsicht (Art. 13 ff. SchKG)

Art. 6 Bezeichnung

Für die Aufsicht über die Betreibungsämter und das Konkursamt ist das Kantonsgericht zuständig.

Art. 7 Allgemeine Zuständigkeit

¹ Nebst ihren Befugnissen nach SchKG reicht die Aufsichtsbehörde dem Staatsrat einen jährlichen Bericht über die Arbeitsweise der Betreibungsämter und des Konkursamtes ein.

² Die Aufsichtsbehörde teilt der Direktion die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der

Betreibungsämter oder des Konkursamtes mit; sie verfährt ebenso mit der Abschlussverfügung für dieses Verfahren.

Art. 8 Beschwerde

a) Form

¹ Die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde muss schriftlich in Papierform oder elektronisch erfolgen. Sie muss begründet und unterschrieben sein und zusammen mit den Unterlagen, auf die sie sich beruft, eingereicht werden.

² Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument, das die Beschwerde und die Beilagen enthält, mit einer nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein.

³ Bei elektronischer Übermittlung kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass die Beschwerde und die Beilagen in Papierform nachgereicht werden.

⁴ Bei einem Formfehler wie dem Fehlen der Unterschrift oder der Vollmacht oder wenn die Beschwerde unleserlich, ungebührlich, unverständlich oder übermässig weitschweifig ist, setzt die Aufsichtsbehörde eine Frist für die Nachbesserung. Erfolgt diese nicht, so wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Art. 9 b) Beweismittel

Die Beschwerde führende Partei legt ihrer Beschwerde alle als Beweismittel angerufenen verfügbaren Unterlagen bei.

Art. 10 c) Mitteilung

¹ Von der Beschwerde wird der Vorsteherin oder dem Vorsteher schriftlich in Papierform oder elektronisch Kenntnis gegeben. Die Aufsichtsbehörde kann auf diese Mitteilung verzichten, wenn die Beschwerde offensichtlich unzulässig ist.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher reicht ihre oder seine Bemerkungen innert der festgesetzten Frist ein.

Art. 11 d) Verfahren

¹ Das Beschwerdeverfahren ist in den Artikeln 17 ff. SchKG geregelt.

² Auf Antrag der Parteien oder wenn die Aufsichtsbehörde es als nötig erachtet, kann sie die Beschwerde führende Partei und die Vorsteherin oder den Vorsteher anhören.

³ Im Übrigen ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

3. Zuständigkeit

Art. 12 Vorsteherin und Vorsteher

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher übt alle Verrichtungen der Betreuung oder des Konkurses aus, die nicht nach Bundesgesetz oder diesem Gesetz einer anderen Behörde obliegen.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher teilen der Anwaltsaufsichtsbehörde und der Notariatsaufsichtsbehörde alle Verlustscheine mit, die gegen im Kanton zur Berufsausübung berechnigte Anwältinnen und Anwälte bzw. Notarinnen und Notare ausgestellt werden. Sie teilen dem Staatsrat alle Pfändungen mit, die gegen die Gemeinden erfolgen.

Art. 13 Stellvertreterin und Stellvertreter

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ersetzt die Vorsteherin oder den Vorsteher, wenn diese oder dieser verhindert ist oder in Ausstand treten muss. Wenn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter selber verhindert ist, so ernennt die Direktion eine ausserordentliche Ersatzperson.

Art. 14 Weibelin und Weibel

¹ Die Weibelin oder der Weibel besorgt die Zustellungen, die nach dem SchKG nicht per Post erfolgen können und leitet alle Mitteilungen weiter, die ihr oder ihm von der Vorsteherin oder vom Vorsteher aufgetragen werden.

² Sie oder er vollzieht die Pfändung oder den Arrest, schätzt, wenn nötig unter Beiziehung von Sachverständigen, die Gegenstände, erstellt die Inventare und nimmt die Verkäufe vor. Sie oder er erstellt ein Protokoll über die vorgenommenen Handlungen.

Art. 15 Richterliche Behörde (Art. 23 SchKG)

Die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksgerichts ist zuständig für alle Entscheide, die vom SchKG dem Gericht oder der Richterin oder dem Richter, der Richterin oder dem Richter für die Rechtsöffnung, den Konkurs, den Arrest oder den Nachlassvertrag übertragen werden. Sie oder er verfügt auch den Widerruf der konkursamtlichen Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft (Art. 196 SchKG).

4. Verschiedene Bestimmungen

Art. 16 Depositen und Hinterlegungen (Art. 24 SchKG)

Jedes Bankinstitut, das dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellt ist und über einen Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine

Agentur im Kanton verfügt, kann als Depositen- und Hinterlegungskasse bestimmt werden.

Art. 17 Öffentliche Bekanntmachungen der Ämter (Art. 35 SchKG)

¹ Das Amtsblatt ist das kantonale Organ für die im SchKG vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann weitere Bekanntmachungen, namentlich in der lokalen Presse oder über andere Kommunikationsträger vornehmen.

Art. 18 Betreibung gegen den Staat und die Gemeinden (Art. 65 SchKG)

¹ Die gegen den Staat gerichteten Betreibungsurkunden werden der Staatskanzlei zugestellt. Die Kanzlerin oder der Kanzler, die Vizekanzlerin oder der Vizekanzler, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sowie die stellvertretende Generalstaatsanwältin oder der stellvertretende Generalstaatsanwalt sind befugt, gegen die dem Staat zugestellten Zahlungsbefehle Rechtsvorschlag zu erheben.

² Die gegen eine Gemeinde gerichteten Betreibungsurkunden werden dem Gemeindesekretariat zugestellt. Die Ammännin oder der Ammann, die Kassierin oder der Kassier und die Gemeindesekretärin oder der Gemeindesekretär sind befugt, gegen die der Gemeinde zugestellten Zahlungsbefehle Rechtsvorschlag zu erheben.

Art. 19 Ausgeschlagene Erbschaft und juristische Personen (Art. 230a SchKG)

Die Direktion ist die nach Artikel 230a Abs. 3 und 4 SchKG zuständige kantonale Behörde.

Art. 20 Ausseramtliche Konkursverwaltung (Art. 237 SchKG)

¹ Die von den Gläubigern eingesetzte ausseramtliche Konkursverwaltung muss die Aufsichtsbehörde über ihre Ernennung informieren. Sie übermittelt ihr unverzüglich Kopien der Protokolle der Sitzungen mit dem Gläubigerausschuss. Dasselbe gilt für die Organe der gerichtlichen Nachlassverträge.

² Die öffentlichen Versteigerungen erfolgen unter der Aufsicht des Konkursamtes.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Ausbildung des Personals

Artikel 4 über die Ausbildung des Personals der Betreibungsämter und des Konkursamtes ist nur für das Personal anwendbar, dessen Arbeitsverhältnis nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

Art. 22 Aufhebung

Das Gesetz vom 11. Mai 1891 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs wird aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Genehmigung

Dieses Gesetz ist am ... vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt worden.